Bornum, Weitbergen, Nonnenberg, Thune-Kolonie, Werben, Evesdorf, Pott Holtensen, Bredenbeck, Steinkrug.

Außerdem Bedarfshaltestellen: Ecke Leinaufer/Waterlooplatz, Tönniesberg, Weitberger Hüter, Mühle, Küchen-Mühle, Abzw. n. Sorsum.

Hannover—Gehrt
= 29,1 Kilometer.
Abfahrt: S 10³⁰, W 11⁰, S 18¹⁰, W 18⁵⁵, S 23³⁰.

Haltestellen: Hauptpost, Schmiedestraße, Leibnizstr., Schwarzer Bär, Deisterplatz, Nikolingen (Gasthof Mordmüller, Gasthof Messing), Westerfeld, Abzw. nach Devese, Ohlendorf, Hiddestorf, Pattensen, Orrie, Düdese, Gehrt.

Hannover—Gr. Gottern—Bad Nenndorf—Rodenberg (Deister)
= 35 Kilometer.
(Verkehrt erst ab 14. April 1940.)
Abfahrt: W 8³⁰ (bis Nenndorf)
10³⁰ (bis Nenndorf)
W 13¹⁵ (bis Nenndorf)
S 13³⁰ (bis Nenndorf)
W 13⁵⁵ (bis Harenberg)
W 17¹⁰ (bis Harenberg)
W 19⁴⁰ (bis Nenndorf, bei Bedarf.)
23³⁰
S 23³⁰ (bis Nordgottern.)

Haltestellen: Hauptpost, Schmiedestraße, Calenberger Str. (Gasthof Warnecke), Linden (Schwarzer Bär), Limmer, Alten (Gasthof Hinze), Harenberg, Lenste (Siemensdenkmal, Abzw. Ortsmitte), Nordsen, Everloh, Bitterke, Göde, Stemmen, Nordgottern, Großgottern, Nordgottern, Wichtringhausen, Bantorf, Buchholzer Landwehr, Bad Nenndorf, Rodenberg (Deister).

IV. Luftpost.

Reichspostdirektion, Zeppelinstr. 24.
Luftpostamt: Postamt 1, Ernst-August-Platz 2.

Die Luftpost, das schnellste Verständigungsmittel auf weite Entfernungen! — Geringe Luftpostzuschläge! — Großer Zeitgewinn! — Auslieferung bei allen Postanstalten, gewöhnliche Briefsendungen auch durch alle Briefkasten und die besonderen blauen Luftpostbriefkasten. — Letzte Auslieferungsmöglichkeit in Hannover: Beim Postamt 1 an den Schaltern 1 Stunde vor dem Abflug und im Flughafen (Wahrenwalder Heide) 10 Minuten vor Abflug.

Nähere Auskunft namentlich auch über die Luftpostzuschläge, Fluglinien, Flugzeiten und deren Änderungen am Postschalter, in Hannover auch durch Fernsprecher Nr. 2 43 10 und Auskunftschalter beim Postamt 1.

V. Luftverkehr

Flughafenleitung Hannover, Flughafen, Stader Chaussee, T. 6 15 55 und 6 15 56.
Flughafenkommandant: Oberstleutn. Osig.
Abtlg.: Reichsluftaufsichtsdienst. T. 6 15 55/56.
Abtlg.: Reichswetterdienst. T. 6 15 55/56.
Abtlg. Reichsluftschutzschule. T. 6 15 55/56.
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Fluggleitung Hannover
Flughafen: Stader Chaussee, T. 6 41 00 und 6 42 00 Leitgr.
Adresse: Lufthansa.

VI. Märkte.

(Siehe auch Seite 8.)

1. Wochenmärkte

a) in der Marthalle.

Ein- und Ausgänge an der Kältestraße, der Gruben- und der Leinstraße.

Geöffnet für den Klein- und den Großhandel werktags:
April bis September von 6—13 und 16—19 Uhr.
In den übrigen Monaten
Freitags von 7—19 Uhr, Sonnabends von 6—19 Uhr, an den anderen Werktagen von 7—13 und 16—19 Uhr.
Sonntags nach besonderer Regelung.
Platzanweisung durch die Marktverwaltung.

b) unter freiem Himmel,
und zwar für den Kleinhandel
während des ganzen Jahres

am Dienstag auf dem Klagesmarkt, dem Lindener Marktplatz, dem Pfarrlandplatz und am Hermann-Schaper-Platz,
am Mittwoch auf dem Kötnerplatz u. dem Hohenfelderplatz,
am Donnerstag auf dem Klagesmarkt u. dem Hohenfelderplatz,
am Freitag auf dem Stephansplatz und dem Fiedelerplatz,
am Sonnabend auf dem Klagesmarkt, dem Lindener Marktplatz, dem Pfarrlandplatz und am Hermann-Schaper-Platz.

Der Kleinhandel auf offenen Märkten beginnt um 7 Uhr und endet um 13 Uhr.

Großmarkt mit Gemüse und Früchten usw. findet an jedem Werktage auf dem Klagesmarkte statt in den Monaten April bis einschl. September, von 5—9 Uhr, in den übrig. Monat von 6—9.30 Uhr. Während dieser Zeit dürfen Waren nur an Wiederverkäufer (Händler) abgegeben werden, jedoch nicht an Verbraucher.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gemäß § 66 der Reichsgewerbeordnung:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher.
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art (sogl. aber die Ausnahme für Wochenmärkte im § 34 Abs. 2).

Außerdem gehören gemäß § 66 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung (lt. Beschluß des Bezirksausschusses und Anordnung des Regierungspräsidenten Hannover) zu den Gegenständen des Wochenmarktes:

a) grobe Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre, Wollgarn, Zwirn und selbstgefertigte Zeugpantoffeln;
b) Erdnüsse aus natürlichem oder teilweise aus natürlichem Material, und zwar auch dann, wenn sie nicht aus selbstgezogenen Pflanzen hergestellt sind;
c) Räucherfische, Marinaden und Fischkonserven. Geformte Butter darf auf allen Märkten nur in vollgewichtigen Einheiten von 1, 1/2, 1/4 oder 1/8 Kilo feilgeboten oder verkauft werden, Markenbutter nur in Stücken von 500, 250, 125 oder 62½ Gramm.
d) Schokolade und Zuckerwaren, Seife, Wasch- und Putzmittel, Strumpf-, Woll- und Kurzwaren; jedoch nur in der Markthalle, nicht auf den Wochenmärkten.

Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände des Marktverkehrs dürfen weder in der Markthalle noch auf den Marktplätzen unter freiem Himmel feilgeboten werden.

Platzanweisung durch die Marktbeamten an Ort und Stelle.

2. Krammärkte (Jahrmärkte)

auf dem Klagesmarkt und dem Neustädter Markt, und zwar

1940

16., 17., 18. u. 19. Mai.
19., 20., 21. u. 22. September.
14., 15., 16. u. 17. November.

Auf den Krammärkten dürfen zum Genuß fertige Schwaren und Erzeugnisse aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf geistiger Getränke und zu deren Genuß auf der Stelle bedarf es einer polizeilichen Erlaubnis.

Vorherige Platzanmeldung bei der Marktverwaltung.

3. Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet an den 7 Tagen statt, die dem Weihnachtsfeste vorausgehen. Auf dem Weihnachtsmarkte dürfen nur sogen. Weihnachtsfachen (Spielwaren, Honigkuchen, Weihnachtsbäume und dergl.) feilgehalten werden, ferner Waldwaren usw., so wie Schokolade in handelsüblichen Packungen, Obst und Südfrüchte. Nur Einwohner der Stadt Hannover werden als Verkäufer zugelassen. Platzanweisung durch die Marktverwaltung nach vorheriger Bekanntmachung in den Tageszeitungen.

4. Viehmärkte

a) Pferdemärkte

finden monatlich in den Stallungen Klagesmarkt 32 statt, und zwar:

1940

17. Januar,
14. Februar,
13. März,
10. April,
8. Mai,
5. Juni,
17. Juli,
14. August,
11. September,
9. Oktober,
6. und 7. November (Pferde- und Mindviehmarkt),
4. Dezember.

b) Schweinemärkte

werden in den Stallungen Klagesmarkt 32 abgehalten, und zwar:

1940

10. und 24. Januar,
7. und 21. Februar,
6. und 20. März,
3., 17. und 24. April,
15. und 29. Mai,
12. und 26. Juni,
10. und 24. Juli,
7. und 21. August,
4. und 18. September,
2., 16. und 30. Oktober,
13. und 27. November,
11. und 18. Dezember.

Schlachtviehmärkte

wöchentlich Dienstags und Mittwochs auf dem Städt. Schlacht- und Viehhofe.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: , [1156] - 52